

MOTION DER SVP-FRAKTION

BETREFFEND STANDESINITIATIVE BANKKUNDENGEHEIMNIS

VOM 13. JANUAR 2003

Die SVP-Fraktion hat am 13. Januar 2003 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen:

Die Bundesverfassung sei wie folgt zu ergänzen:

Statt:

Art. 13 Abs. 1: Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Neu:

Art. 13 Abs. 1: Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post-, Fernmelde- **und Bankverkehrs**.

Und statt:

Art. 13. Abs. 2: Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Neu:

Art. 13 Abs. 2: Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. **Dies schliesst die finanziellen Daten ein.**

Begründung:

Die Achtung der Privatsphäre und des Privateigentums der Bürger ist ein zentraler Grundpfeiler des demokratischen Rechtsstaates. Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs sowie vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten (Art. 13 BV). Dazu gehört auch, dass der Staat und Private nicht jederzeit auf die finanziellen Verhältnisse und Verhaltensweisen der einzelnen Bürger Zugriff haben. Das Bankkundengeheimnis schützt die Privatsphäre des Bankkunden - ein für das schweizerische Rechtsverständnis selbstverständliches Rechtsgut.

Diskretion bedeutet jedoch nicht Anonymität: Die Schweiz hat mit dem Geldwäschereigesetz eine der fortschrittlichsten Gesetzgebungen der Welt. Zur Ahndung von Steuerbetrug, Geldwäscherei und anderen kriminellen Handlungen stehen griffige Mittel bereit. Das Bankkundengeheimnis schützt also weder Gelder von Kriminellen, noch von Terroristen. Ebenso wenig bietet es zweifelhaften Potentatengeldern oder Steuerbetrü gern Schutz. Es schützt den Bankkunden, den einzelnen Bürger und nicht die Bank.

Die Gewährung von Diskretion und Privatsphäre ist ein wesentlicher Standortvorteil für die Schweiz. Die traditionellen Stärken der Schweiz wie etwa die wirtschaftliche und politische Stabilität, das professionelle Know-how und die Integrität der Banken kommen besonders bei der Vermögensverwaltung zu Tragen. Obwohl sich der Wettbewerb um Finanzdienstleistungen in der vergangenen Jahren weltweit stark intensiviert hat, nimmt der Bankensektor in der Schweiz nach wie vor eine übertragende Stellung ein.

Der vor allem ausländische Druck auf die schweizerischen Behörden zielt darauf ab, eine generelle Einsichts- und Kontrollmöglichkeit von Behörden des In- und Auslandes gegenüber Vermögensanlagen in der Schweiz durchzusetzen. Damit wird die Aufhebung der Privatsphäre bezüglich Vermögensanlagen angestrebt, auch für den in der grossen Mehrheit unbescholtenen Bürger. Diese Entwicklung hin zu einem „gläsernen Bürger“ gilt es zu verhindern, denn sie führt in letzter Konsequenz zu Totalitarismus. Die Bewahrung eines vernünftigen Schutzes der ganzen Privatsphäre ist ein zentrales Anliegen für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz und letztlich für jeden Betroffenen.
